



ICD-IMMO.DE
IMMOBILIEN CONSULTING
KIRCHSTRASSE 11
01734 RABENAU
TELEFON 0351 / 32 38 35-0
MOBIL 0160 / 90 20 30 90



WOHN- &
GEWERBEIMMOBILIEN

WERTERMITTLUNG

Miet- und
Hausverwaltung

VERMIETUNGS- &
VERKAUFSSERVICE

WWW.ICD-IMMO.DE
E-MAIL: INFO@ICD-IMMO.DE

Selbstschuldnerische Mietausfallbürgschaft

Was ist eine selbstschuldnerische Mietausfallbürgschaft?

Selbstschuldnerische Mietausfallbürgschaft bedeutet laut Definition, dass der Bürge auf die Einrede der Vorausklage im Sinne des § 771 BGB verzichtet. Infolgedessen kann der Gläubiger (Vermieter) ihn in Anspruch nehmen, obwohl der Hauptschuldner (Mieter) zahlungsfähig ist. Der Bürge wird also so behandelt, als wäre er selbst Schuldner (Mieter) der besicherten Forderung.

Wie sieht ein Vertrag über eine selbstschuldnerische Mietausfallbürgschaft aus?

In dem Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Bürgschaftsgläubiger (Vermieter) sind neben deren Namen und Anschrift unter anderem die zu besichernde Forderung genau zu bezeichnen. Aus diesem Grund wird dem Bürgen eine Abschrift des Mietvertrages vom Mietverhältnis ausgehändigt.

Warum verlangt der Vermieter eine selbstschuldnerische Mieterbürgschaft?

Eine selbstschuldnerische Mietausfallbürgschaft bietet dem Vermieter die Sicherheit, denn er kann achtlose Verpflichtungen vom Mieter sofort beim Bürgen eintreiben, ohne sich vorher an den Mieter wenden zu müssen.



Unterlagen bitte vorab per Mail an kontakt@icd-immo.de



Freiwillige selbstschuldnerische Bürgschaft

Hiermit büрге/n ich /wir

Vor- und Zuname:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Anschrift:

Geb.-Datum:

Geb.-Datum:

für alle aus dem Mietvertrag für Wohnung:

Straße, Nr.:/ PLZ, Ort:

Vertragsbeginn:

resultierenden Verbindlichkeiten der / des Mieter/s:

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

Geb.-Datum

Geb.-Datum

Gegenüber dem / der Gläubiger/in (Vermieter):

Die selbstschuldnerische Bürgschaft gilt für die Erfüllung aller mietvertraglichen Verpflichtungen (Miete, Betriebskosten, Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, Verzugszinsen, Kosten der Rechtsverfolgung etc.).

Der/die Bürge/n verzichten auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB). Die Bürgschaft kann in beiderseitigem Einvernehmen beendet werden.

Sie endet mit der Beendigung des Mietverhältnisses nach vollständiger Befriedigung des Vermieters und erlischt durch Rückgabe der Urkunde. Eine Abschrift des Mietvertrages wurde ausgehändigt.

Ort, Datum

1. Bürge

2. Bürge

Anlagen:

- Kopie/n des/der Personalausweise/s zur Identifikation

- Kopien der letzten drei Einkommensnachweise bzw. Bonitätsnachweis des/der Bürgen

Erklärung zur Stellung der Bürgschaft:

Ich, der Bürge, versichere hiermit, dass ich von mir aus und unaufgefordert dem Vermieter eine Bürgschaft für den Fall des Vertragsschlusses anbiete und zusage, um Bedenken des Vermieters gegen die Bonität des Mieters auszuräumen.

Mit dieser Bürgschaft werden keine besonderen Belastungen für den Mieter verbunden sein. Der Vermieter verliert durch diese Bürgschaft nicht den Anspruch, von dem Mieter die gesetzlich zulässige Mietsicherheit gemäß § 551 BGB zu fordern.

Ort, Datum

1. Bürge

2. Bürge

